

SATZUNG

des

**Bezirksverbandes der Kleingärtner
Eberswalde und Umgebung e.V.**

**Poratzstraße 34
16225 Eberswalde**

**In der Neufassung vom 12.04.2014
(Beschluss der Mitgliederversammlung)**

1. Änderung vom 27.09.2014 – Beschluss MGV

2. Änderung vom 21.05.2016 – Beschluss MGV

Satzung

Des Bezirksverbandes der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V.“ – nachfolgend Verband genannt.
2. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen des Landkreises Barnim.
3. Der Verband hat seinen Sitz Poratzstr. 34 in 16225 Eberswalde. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/O. unter der Registriernummer VR 1959 FF eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband unterstützt und fördert das Kleingartenwesen und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit der Bevölkerung dienen. Er ist kleingärtnerisch-gemeinnützig tätig.

Der Verband setzt sich für die Stärkung von Natur und Umweltschutz, der ökologischen Gestaltung seiner Anlagen und deren dauerhaften Sicherung unter Beachtung sozialer Grundsätze ein.
2. Der Bezirksverband ist Rechtsnachfolger des Kreisverbandes des VKSK mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Er ist unparteilich und konfessionell unabhängig.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der Verband ist Mitglied im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
5. Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Verwaltung der Kleingartenanlagen im Interesse seiner Mitglieder und in Zusammenarbeit mit den Bodeneigentümern und dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
 - b. Die Verpachtung oder Einwirkung auf die Verpachtung kleingärtnerisch genutzter Flächen, auf denen seine Mitglieder wirken.
 - c. Die Förderung aller Maßnahmen die geeignet sind, Grundstücke für Kleingärtner zu erhalten und neue bereit zu stellen. Entwicklung eine Nachhaltigkeitsstrategie von Kleingartenanlagen aufgrund demografischer Veränderungen.

- d. Die fachliche Beratung der Mitglieder mit dem Ziel, der Entwicklung einer naturverbundenen gärtnerischen Nutzung, der Vertiefung der Heimatliebe und Pflege des kulturellen Erbes der Kleingärtnerbewegung.
 - e. Die Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung ihrer Kleingartenanlagen, der ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, der Vermittlung von Erkenntnissen im Gartenbau sowie der Durchsetzung von Natur- und Umweltschutz.
 - f. Die Aus- und Weiterbildung von Fachberatern des Kleingartenwesens und Bewertern.
 - g. Die Hilfe und Anleitung der Mitglieder bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Erarbeitung von Dokumenten und Materialien für ein weiteres gedeihliches Zusammenleben der in den Mitgliedsvereinen zusammengeschlossenen Gartenfreunde.
 - h. Die Sicherstellung der Finanzierung des Verbandes. Diese erfolgt durch Jahresbeiträge und Umlagen der Mitglieder sowie Spenden und öffentliche Zuwendungen.
6. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten
- a. Auskunft und Rechtsberatung in Kleingartenfragen;
 - b. auf Antrag Rechtsschutz und Hilfe zur Abwendung von Rechtsfolgen bei satzungsgemäßen Handlungen und Tätigkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung;
 - c. günstige Abschlussmöglichkeiten bei Gruppenverträgen, besondere Unterstützung zum Abschluss von Versicherungsschutzverträgen.

§ 3

Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglied im Verband können Vereine werden, deren Sitz sich im Territorium des Landkreises Barnim befindet und deren Satzung nicht der Ziel- und Aufgabenstellung des Verbandes widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen. Dazu sind die Satzung des antragstellenden Vereins, die aktuelle Anzahl seiner Mitglieder sowie eine Liste seiner Vorstandsmitglieder mit Namen, Wohnanschrift und Telefonnummer einzureichen. Veränderungen sind mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei Ablehnung mit Angaben der Gründe mitzuteilen.
4. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erheben. Hebt der Vorstand seine Entscheidung nicht zu Gunsten des Antragstellers auf, ist über den Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes zu entscheiden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. sich an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen, verbandseigene Einrichtungen zu nutzen, sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Verbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen;
 - b. für den Bezirksverband als Haupt-/ Zwischenpächter entsprechend der Vollmacht Kleingartenpachtverträge mit Ihren Vereinsmitgliedern abzuschließen;
(Neue Fassung)
 - b. ***für den Bezirksverband als Haupt-/Zwischenpächter entsprechend der Vollmacht Kleingartenpachtverträge mit ihren Vereinsmitgliedern vorzubereiten und dem Verband zur Unterzeichnung zu übergeben.***
 - c. einzelne Mitglieder eines Vereins, die besondere Verdienste in ihrer Kleingärtner Tätigkeit erworben haben, zur Auszeichnung vorzuschlagen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Satzung und Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken;
 - b. Mitgliedsbeiträge, Pachten, Umlagen, Versicherungsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen, die satzungsgemäß geregelt sind, entsprechend der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und der Zahlungsfristen, termingerecht zu entrichten.

Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge oder Umlagen länger als drei Monate, ohne eine ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verband
 - b. Ausschluss aus dem Verband
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären.
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist es notwendig, den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen.
Der Austritt wird nur wirksam, wenn der Beschluss entsprechend der Vereinssatzung des Austritt erklärenden Mitglieds ordnungsgemäß gefasst worden ist.
Mit dem rechtswirksamen Austritt erlöschen jegliche Ansprüche des austretenden Vereins.
Der Austritt wird zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstößt;

- b. wenn ein Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entzieht und trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand mit 2/3 Mehrheit und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Dazu ist der Vorsitzende des betroffenen Vereins zu der Vorstandssitzung, bei der über den Ausschluss entschieden werden soll, unter Angabe der Ausschlussgründe, einzuladen und anzuhören.

- 4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbandes. Mit dem Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verband.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Bezirksvorstand
- c. die Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens 15 % der Mitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und einer Beschlussvorlage.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Bezirksvorstand unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tageszeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- 3. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a. ein Vertreter des Vorstandes je Mitgliedsverein
Bei Vereinen mit einer Kleingartenanlage über 85 Kleingärten sind 2 Vertreter des Vereins der Mitgliederversammlung angehörig. Der 2. Vertreter ist ebenfalls aus dem Vereinsvorstand zu bestimmen.
 - b. der Bezirksvorstand
 - c. die Kassenprüfer
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über grundlegende Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Mitglieder insbesondere

- a. die Wahl des Bezirksvorstandes;
- b. die Wahl der Kassenprüfer;
- c. die Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen, die auf maximal das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschränkt sind, und ihre Zahlungsfristen;
- d. die Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte und Beschlussvorlagen des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfer:
- e. die Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern;
- f. die Beschlussfassung über pauschalisierte Aufwandsentschädigungen und
- g. die Beschlussfassung über die Änderungen dieser Satzung.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung fristgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Anderenfalls muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrzahl der anwesenden Mitglieder gültig.

Sie sind für alle Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. ***Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.***
6. ***Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.***

§ 8

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter für Vereins- und Pachtrecht
 - c. dem Stellvertreter für Kleingartenwesen
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
2. Die Tätigkeit des Bezirksvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese ist durch die Mitgliederversammlung per Beschluss auf der Grundlage der Regelungen zur fiskalischen Gemeinnützigkeit festzulegen. Aufwendungen sind den Mitgliedern des Vorstandes bei Nachweis und auf Antrag zu erstatten.
3. Der Bezirksvorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllen oder aus persönlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben können. In entsprechender Weise kann eine Nachwahl erfolgen.
4. Der Verband wird durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Es besteht Einzelvertretungsvollmacht.
Der Schatzmeister und der Schriftführer besitzen keine Einzelvertretungsvollmacht.

5. Der Bezirksvorstand tritt monatlich zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder amtierendem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des amtierenden Stellvertreters.
Der Vorstand bleibt beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen gem. Nr. 1 Buchstabe a. – e. der Satzung besetzt sind.
6. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes bestehen in:
 - a. der laufenden Geschäftsführung des Verbandes
 - b. Vorbereitungen von Versammlungen und Tagungen
 - c. der Vertretung des Verbandes nach außen
 - d. der Anleitung der Mitglieder
 - e. der Aufnahme von Mitgliedsvereinen bzw. deren Ausschluss
 - f. der Berufung und Abberufung von Bewertern von Kleingärten
7. Zur laufenden Geschäftsführung kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten.
Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter und weitere Mitarbeiter zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit einstellen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen berufen und abberufen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Es werden drei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein und unterliegen keiner Weisung.

Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Verbandes regelmäßig, jedoch mindestens zwei Mal im Kalenderjahr. Im Rahmen der Kassenprüfung sind die Kassenführung und das Belegwesen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung sowie zuvor dem Bezirksvorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und auf Antrag an Vorstandssitzungen, bei denen über Finanzfragen Entscheidungen getroffen werden, teilnehmen.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt
- Auflösung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. - einberufen wurde.

2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
Der Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V. ist vor der Einladung zum Auflösungsbeschluss anzuhören. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung rechtliches Gehör zu geben.
Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Verbandes beschließen.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Liquidation

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestellt hat.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

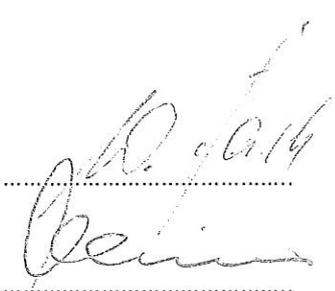
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.04.2014 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die 1. Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2014 beschlossen.

Die 2. Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.05.2016 beschlossen.

Vorsitzender des Bezirksverbandes

Wolfgang Falk

.....


Stellvertreter für Vereins- u. Pachtrecht

Horst Kleiner

.....